

Erläuterungen zum Elterngeld

Zu Nr. 1

Auch bei Mehrlingen ist nur **ein** Antrag zu stellen.

Zu Nr. 4

Lebensmonat/Bezugsmonat:

Der Begriff „Lebensmonat“ (LM) wird mit nachfolgendem Beispiel deutlich: Kind geboren am 08.01.2007

1. LM 08.01.2007 bis 07.02.2007
2. LM 08.02.2007 bis 07.03.2007
3. LM 08.03.2007 bis 07.04.2007 usw.

Anstelle des Geburtstages des Kindes tritt bei Adoptions- und Adoptionspflegefällen der Tag der Aufnahme des Kindes in den Haushalt.

Bezugszeitraum:

Bezugsmonate sind die Lebensmonate, für die Sie Elterngeld beanspruchen möchten.

Eltern können insgesamt Anspruch auf 12 Monatsbeträge haben. Bis zu zwei weitere Monate stehen zu, wenn ein Elternteil sein Einkommen für mindestens zwei Monate mindert. Ein Elternteil kann grundsätzlich jedoch Elterngeld nur längstens für 12 Monate beziehen. Ausnahmsweise können 14 Monate auch von einem Elternteil bezogen werden (s. Ziffer 4 des Antrages), z. B. bei „Alleinerziehenden“.

Für den höchstmöglichen Bezugszeitraum von 12 oder 14 Lebensmonaten beachten Sie bitte, dass Lebensmonate, in denen zumindest an einem Tag Mutterschaftsgeld zusteht, als von der Mutter bezogen und damit als verbraucht gelten. Dies gilt auch, wenn der Vater Elterngeld beantragt und die Mutter keinen Antrag stellt.

In Fällen, in denen Mutterschaftsgeldleistungen zustehen, kann es von Vorteil sein, dass die Mutter auch diese Monate beantragt, da sie ohnehin als verbraucht gelten. Zwar führt der Bezug von Mutterschaftsgeld und gegebenenfalls Arbeitgeberzuschuss zu einer taggenauen Anrechnung auf das Elterngeld, jedoch kann in einem Lebensmonat, in dem diese Leistungen nur für einen Teil der Tage zustehen, noch für die restlichen Tage Elterngeld gezahlt werden.

Festlegung des Bezugszeitraumes

Erfüllen beide Elternteile die Anspruchsvoraussetzungen, müssen sie entscheiden, für welche Monate Elterngeld bezogen werden soll und welcher Elternteil anspruchsberechtigt ist. Damit legen sie den jeweiligen Bezugszeitraum fest. Auch ein gleichzeitiger Bezug von Elterngeld für beide Elternteile ist möglich.

Antrag

Die Festlegung der Bezugsmonate ist grundsätzlich verbindlich. Wer beantragt, kann keine weiteren Monate anmelden. Eine Änderung ist nur in Fällen besonderer Härte, z.B. bei Eintritt einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung, Tod eines Elternteils oder Kindes oder bei erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz möglich.

Es besteht die Möglichkeit, dass beide Elternteile mit diesem Antragsvordruck gleichzeitig Elterngeld beantragen.

Anmelden

Der zweite Elternteil kann jedoch bei der Antragstellung des ersten Elternteiles die **Anzahl** der Lebensmonate auch nur anmelden, die er später in Anspruch nehmen möchte. Können sich die Eltern über eine einvernehmliche Aufteilung der Bezugsmonate nicht einigen, dient die Anmeldung der Sicherung eines eigenen Anspruchs. Sie stellt jedoch keinen rechtswirksamen Antrag dar und wahrt nicht die Antragsfrist von drei Monaten. Möchte der zweite Elternteil zum jetzigen Zeitpunkt weder Elterngeld beantragen noch anmelden, nimmt er durch seine Unterschrift von der Antragstellung seines Partners Kenntnis.

Unmöglichkeit der Betreuung

Die Betreuung ist dem anderen Elternteil insbesondere dann unmöglich, wenn er wegen einer schweren Krankheit oder Schwerbehinderung sein Kind nicht selbst betreuen kann. Wirtschaftliche Gründe oder eine Verhinderung wegen anderweitiger Tätigkeiten können nicht als Gründe für eine solche Unmöglichkeit angeführt werden.

Gefährdung des Kindeswohls

Das (körperliche, geistige oder seelische) Wohl des Kindes kann durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen eines Elternteils oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet sein (vgl. § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches)

Zu Nr. 5

Höhe des Elterngeldes:

Mindestbetrag monatlich 300 Euro, Höchstbetrag monatlich 1800 Euro.

Wird vor der Geburt kein Einkommen erzielt (z.B. Hausfrau, Hausmann) besteht die Möglichkeit, den Anspruch auf den Mindestbetrag von 300 Euro monatlich zu begrenzen.

Zu Nr. 9

Haushalt ist die Wirtschafts- und Wohngemeinschaft innerhalb der Familie. Die Voraussetzung der Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft ist auch dann noch erfüllt, wenn Sie aus einem wichtigen Grund die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht sofort nach der Geburt aufnehmen können oder unterbrechen müssen (z.B. auf Grund eines Krankenhausaufenthaltes).

Zu Nr. 12

Bemessungszeitraum:

Für die Berechnung des Elterngeldes sind die Einkünfte aus Erwerbstätigkeit aus insgesamt 12 Kalendermonaten vor der Geburt des Kindes maßgebend. Monate mit Bezug von Mutterschaftsgeld und Elterngeld werden nicht mitgezählt. Sie werden ersetzt durch eine entsprechende Anzahl an unmittelbaren Vormonaten. Das gleiche gilt für die Monate, in denen durch eine schwangerschaftsbedingte Erkrankung das Einkommen geringer ist.

Einkünfte aus Erwerbstätigkeit:

Erwerbstätigkeit ist jede auf Gewinn oder Einkommen gerichtete Tätigkeit im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses oder als Selbständiger oder als mithelfendes Familienmitglied. Als Erwerbstätigkeit gelten auch **geringfügige oder kurzzeitige Beschäftigungen** im Sinne der §§ 40 bis 40b des Einkommenssteuergesetzes.

Berechnungsgrundlage:

Bei Nichtselbständigen werden vom steuerpflichtigen Bruttoeinkommen Lohnsteuer, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und ein anteiliger Werbungskostenpauschbetrag von zurzeit 76,67 Euro abgezogen, soweit das Steuerrecht dies vorsieht. Einmalzahlungen wie Urlaubs oder Weihnachtsgeld bleiben jedoch außer Betracht. Der so ermittelte monatliche Durchschnittsbetrag weicht daher häufig vom Nettobetrag in Ihrer Gehaltsabrechnung ab.

Bei Selbständigen wird der entsprechende steuerliche Gewinn nach Abzug von Steuern zugrunde gelegt. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung führen nur in Ausnahmefällen zum Abzug.

Wird vor der Geburt kein Einkommen erzielt (z.B. Hausfrau, Hausmann) besteht die Möglichkeit, den Anspruch auf den Mindestbetrag von 300 Euro monatlich zu begrenzen.

Zu Nr. 13

Erwerbstätigkeit während des Bezugszeitraumes:

Eine Erwerbstätigkeit von bis zu durchschnittlich 30 Wochenstunden im Lebensmonat gilt als anspruchsunschädlich. Bei Lehrern richtet sich der Umfang der zulässigen Teilzeittätigkeit nach der Pflichtstundenzahl. Auch durch einen Besuch von Schule oder Hochschule sowie während einer Beschäftigung zur

Berufsausbildung ist der Elterngeldbezug nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

Wird eine Erwerbstätigkeit während des Elterngeldbezuges ausgeübt, benötigen nichtselbständige Arbeitnehmer eine Bestätigung ihres Arbeitgebers über die wöchentliche Stundenzahl im Lebensmonat. Selbständige und Gewerbetreibende haben den Umfang ihrer wöchentlichen Arbeitszeit durch Erklärung glaubhaft zu machen.

Erwerbseinkommen während des Bezugszeitraumes:

Werden während des Elterngeldbezuges Erwerbseinkünfte erzielt, führen diese Erwerbseinkünfte häufig zu einer Minderung des Elterngeldes. Auch eine Ausbildungsvergütung oder nachgezahltes Entgelt aus einer Erwerbstätigkeit vor der Geburt ist hier zu berücksichtigen. Der Mindestbetrag von 300 Euro steht jedoch in jedem Fall zu.

Progressionsvorbehalt

Das Elterngeld unterliegt gemäß § 32 b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. J) Einkommenssteuergesetz (EStG) grundsätzlich dem Progressionsvorbehalt. Das bedeutet: Für das Elterngeld selbst brauchen Sie keine Einkommensteuer zu zahlen. Allerdings bewirkt das Elterngeld, dass Sie für Ihr übriges Einkommen mehr Steuern zahlen müssen.

Zu Nr. 14

Geschwisterbonus

Das Elterngeld wird um 10 Prozent, wenigstens um 75 Euro monatlich erhöht, wenn mindestens ein Geschwisterkind unter drei Jahren oder mindestens zwei Geschwisterkinder unter sechs Jahren mit im Haushalt leben. Der Erhöhungsbetrag entfällt mit Ende des Monats, in dem das ältere Geschwisterkind sein drittes bzw. sechstes Lebensjahr vollendet. Liegt bei einem weiteren Kind eine Behinderung vor, beträgt die Altersgrenze 14 Jahre.

Weitere Informationen zum Elterngeld können Sie auch der Broschüre des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend entnehmen. Sie ist unter folgender Adresse erhältlich:

Publikationsversand der Bundesregierung

Postfach 481009

18132 Rostock

Tel.: 01805/778090

Fax.: 01805/778094

E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

Internet: www.bmfsfj.de

